

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 10. April 2019, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Eichhorn
Richterin Dwars

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 5. März 2019 wird hinsichtlich der in dem Auskunftsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2019 gegenüber der Beigeladenen gewährten Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb der Antragstellerin in der A***straße **, B***, angeordnet.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 5. März 2019 gegen die in dem Auskunftsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2019 gegenüber der Beigeladenen gewährten Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen aufschiebende Wirkung hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Hiervon ausgenommen sind die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Hauptantrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 5. März 2019 gegen den Auskunftsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2019 anzuordnen,

ist nur teilweise zulässig.

Dabei ist vorab zu bemerken, dass die Antragsgegnerin die Eingabe der Beigeladenen vom 16. Januar 2019 mit dem angegriffenen Bescheid vom 25. Februar 2019

als Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 7 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gewertet, dem Begehren auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und – im Beanstandungsfall – auf Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb der Antragstellerin in der A***straße **, B*** entsprochen und eine postalische Übersendung der begehrten Informationen an die Beigeladene nach dem 15. März 2019 angekündigt hat.

Der so verstandene Auskunftsantrag der Beigeladenen führt zunächst zur Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG (vgl. VG Stade, Beschl. v. 01.04.2019 – 6 B 380/19 –, n.v.). Hiernach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.

Ausgehend von der behördlichen Würdigung der von der Beigeladenen begehrten Informationserteilung (auch) als Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist zudem – jedenfalls im Rahmen der Zulässigkeit des vorliegenden Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – davon auszugehen, dass die genannten Kontrollberichte auch eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten (vgl. dazu Bay.VGH, Urt. v. 16.02.2017 – 20 BV 15.2208 –, juris, Rn. 47; VG Regensburg, Urt. v. 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110 –, juris, Rn. 52). Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 VIG betrifft Daten über festgestellte „Abweichungen von Anforderungen“ in den im Einzelnen bezeichneten rechtlichen Vorgaben sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Im Umkehrschluss verbleibt es bei den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG – hier:

der Nr. 7 – bei dem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der Hauptantrag gemäß §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, soweit sich die Antragstellerin damit gegen die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte an die Beigeladene wendet. Insoweit entfaltet der erhobene Widerspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Der Hauptantrag ist indes unzulässig, soweit er sich zugleich auf die in dem angegriffenen Bescheid angekündigte und nicht mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an die Beigeladene bezieht. Insoweit behält der Widerspruch der Antragstellerin – wie bereits ausgeführt – seine aufschiebende Wirkung, so dass eine hierauf bezogene gerichtliche Anordnung in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausscheidet. Eine einheitliche Beurteilung und Annahme der aufschiebenden Wirkung, wenn ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nur neben anderen Nummern des Katalogs in § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG vorliegt, ist dagegen angesichts des allein auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bezogenen Wortlauts des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG sowie einer Trennbarkeit der im Normkatalog des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG aufgeführten Informationen abzulehnen (a.A. VG Stade, a.a.O.).

Der Hauptantrag ist, soweit er zulässig ist, auch begründet.

Bei der vom Gericht nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung sind einerseits das Interesse der Beigeladenen, von der ihr zugesagten Informationsgewährung ohne zeitliche Verzögerung Gebrauch machen zu können, und das nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO mit zu berücksichtigende öffentliche Interesse an der Vollziehung von Verwaltungsakten sowie andererseits das Interesse der Antragstellerin, für die Dauer ihres Rechtsbehelfsverfahrens von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs dann von Bedeutung, wenn das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens eindeutig vorauszusehen ist. Ist der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist

eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes nicht besteht. Umgekehrt überwiegen die Interessen der Beigeladenen und der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung, wenn sich bereits bei summarischer Prüfung erkennen lässt, dass der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Sind die Erfolgsaussichten hingegen offen, so hängt das Ergebnis der Abwägung vom Gewicht der betroffenen gegenseitigen Interessen und der jeweiligen Folgen der Entscheidung ab.

Vorliegend ist zu beachten, dass es sich in der konkreten Fallkonstellation zum einen um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt und darüber hinaus eine Ablehnung des Antrags die Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte zur Folge hätte, was dazu führt, dass es sich bei der Ablehnung des Antrags um eine Regelung handelt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht. Die Rechtmäßigkeit allein genügt deshalb noch nicht, um eine Vorwegnahme der Hauptsache zu rechtfertigen.

Da der vorliegende Fall mehrere Sach- und Rechtsfragen aufwirft, kann im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung weder von einer (offensichtlichen) Rechtswidrigkeit noch von einer (offensichtlichen) Rechtmäßigkeit des an die Beigeladene adressierten Bescheids vom 25. Februar 2019 ausgegangen werden, so dass die Erfolgsaussichten als offen zu bewerten sind und insbesondere kein für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlicher „hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren“ angenommen werden kann.

Auf tatsächlicher Ebene ist in einem Hauptsacheverfahren zu klären, ob die streitgegenständlichen Kontrollberichte lediglich beschreibender Natur sind oder auch

eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten.

Darüber hinaus wirft der vorliegende Fall auch mehrere Rechtsfragen auf, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit eines über die von C***/D*** betriebenen Plattform „E***“ gestellten Antrags, einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie der Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (Az. 1 BvF 1/13, juris). Die Kammer schließt sich insoweit den folgenden Erwägungen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg in dessen Beschluss vom 15. März 2019 – RN 5 S 19.189 (juris, Rn. 32) – an, die auf die vorliegende Fallgestaltung ohne weiteres übertragbar sind:

„Zwar handelt es sich vorliegend um kein staatliches Informationshandeln im Sinne einer unmittelbaren Veröffentlichung. Staatliches Handeln liegt jedoch auch grundsätzlich bereits in der behördlichen Herausgabe der Informationen an die antragstellenden Privatpersonen. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit aber jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris). Zwar ist das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Informationen ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Denn die Öffentlichkeitsinformation, die – wie etwa eine produktbezogene Warnung – auf Initiative des Staates erfolgt, ist ihrer Intention nach auf eine unmittelbare Unterrichtung des Marktes gerichtet. Der Staat nimmt in diesem Fall selbst am öffentlichen Kommunikationsprozess teil und wirkt unmittelbar auf ihn ein. Er selbst wählt dabei die Informationen aus, die er bekannt geben will. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden, § 6 Abs. 1 Satz 4 VIG. Informationen, die der Staat in einem solchen Sinne direkt an alle Marktteilnehmer richtet, finden eine breite Beachtung. Sie wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsgewährung an einen einzelnen Antragsteller (vgl. zum Ganzen BVerwG, B.v. 15.6.2015 – 7 B 22.14 – juris Rn. 12 und BayVGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, Rn. 54, juris). Es stellt sich aber gerade in vorliegender Fallgestaltung die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „E***“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Staat – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG – nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der

von C***/D*** betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandeln entstehen kann. Insofern müsste geprüft werden, ob in vorliegender Konstellation nicht ein wichtiger Grund i.S.d § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass man den Antragstellern, die ihren Antrag erkennbar über die Plattform „E****“ stellen, die streitgegenständlichen Informationen gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung, die schon dem Wortlaut nach gerade nicht auf die bloße Übersendung der Kontrollberichte beschränkt ist, zugänglich macht.“

Eine Abwägung der gegenläufigen Interessen der Antragstellerin und der Beigeladenen fällt vorliegend zugunsten der Antragstellerin aus. Das Interesse an einer vorläufigen Nichtherausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte bis über das Hauptsacheverfahren entschieden worden ist, überwiegt das Interesse an einer sofortigen Zugänglichmachung der Information. Denn eine Herausgabe der Kontrollberichte und damit die entsprechende Kenntnisnahme der Beigeladenen von den Informationen könnte nicht mehr rückgängig gemacht werden und der Informationszugang könnte für die betroffene Antragstellerin zu erheblichen Nachteilen führen. Eine Herausgabe würde somit vollendete Tatsachen im Sinne einer Vorwegnahme der Hauptsache schaffen. Demgegenüber ist ein gesteigertes Interesse der Antragsgegnerin oder der Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb der Antragstellerin in der A***straße ** in B*** weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Der Hilfsantrag der Antragstellerin festzustellen,

dass ihr Widerspruch vom 5. März 2019 gegen den Auskunftsbescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2019 aufschiebende Wirkung hat,

ist – wie sich aus dem Vorstehenden ergibt – zulässig, soweit sich die Antragstellerin damit gegen die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an die Beigeladene wendet.

Dieser Hilfsantrag ist analog § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, da die Antragsgegnerin die Antragstellerin bezogen auf deren Widerspruch mit Schreiben vom 7. März 2019 darauf hingewiesen hat, dass der Widerspruch gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine

aufschiebende Wirkung habe (Blatt 57 der Verwaltungsakte), und damit von der sofortigen Vollziehbarkeit sämtlicher Informationsgewährungen ausgeht, die Gegenstand der angegriffenen Verfügung sind.

Der Hilfsantrag ist in diesem Umfang auch begründet, da ein Fall des faktischen Vollzugs vorliegt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hat nämlich der Widerspruch der Antragstellerin – wie bereits oben dargelegt – gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, soweit damit die in dem Bescheid vom 25. Februar 2019 angekündigte und nicht mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen an die Beigeladene (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG) angegriffen wird. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nach § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG erfasst diesen Fall der Informationsgewährung des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 155 Abs. 1 Satz 3, § 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz und orientiert sich an den Ziffern 1.5 und 25.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

VzPräsVG Meier ist wegen
Abwesenheit an der Beifügung
seiner Unterschrift gehindert.

gez. Dr. Eichhorn

gez. Dr. Eichhorn

gez. Dwars